



Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel

**Beleuchtender Bericht
an die Stimmberechtigten für die**

Urnenabstimmung

vom

Sonntag, 28. September 2025

Vorlage:

**Änderung der Organisation des
Zivilschutzwesens Bachenbülach - Winkel**

Inhaltsverzeichnis

Änderung der Organisation des Zivilschutzwesens Bachenbülach - Winkel	2
Abstimmungsfragen.....	2
Beleuchtender Bericht	3
Das Wichtigste in Kürze	3
Ausgangslage	4
Neuerungen im Zivilschutz	4
Zukunft ZSO Ba-Wi	5
Sicherheitsverbund Zürcher Unterland	6
Totalrevision der Statuten des Sicherheitszweckverbands Bachenbülach-Winkel	8
Grundsätzliches zum Unterschied zwischen Zweckverband und Anschlussvertrag	8
Finanzielle Folgen für die Gemeinden	9
Vorprüfungen.....	9
Wie geht es weiter bei einem Nein?	9
Anträge und Empfehlungen	10
Neue Zweckverbandsstatuten im Wortlaut	11
Anschlussvertrag im Wortlaut	19

Darüber wird abgestimmt:

Änderung der Organisation des Zivilschutzes Bachenbülach-Winkel

Herauslösung des Zivilschutzes und der Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO) aus dem Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel und Übertragung der Aufgaben mittels Anschlussvertrag an die Stadt Bülach.

Die Abstimmungsfragen lauten:

- 1. Stimmen Sie der Zweckänderung (Statutenänderung) des Sicherheitszweckverbands Bachenbülach-Winkel (Herauslösung des Zivilschutzes und der Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen, GFO) zu einem reinen Feuerwehrzweckverband zu?**
- 2. Stimmen Sie unter dem Vorbehalt, dass die Zweckänderung gemäss Frage 1 von beiden Verbandsgemeinden angenommen wird, dem Abschluss des Anschlussvertrages zur Übertragung der Aufgaben Zivilschutz und GFO auf die Stadt Bülach zu?**

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Der Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel (SZBW) betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation sowie eine Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO). Der Zivilschutz ist gemeinsam mit anderen Organisationen zuständig für den Bevölkerungsschutz in der Schweiz. Im Kanton Zürich bestehen 37 Zivilschutzorganisationen (ZSO), davon ist die ZSO Bachenbülach-Winkel (ZSO Ba-Wi) eine der Kleinsten.

Das neue Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz des Bundes wirkt sich stark auf die Organisation und den Betrieb der ZSO aus. Unter anderem werden die Führung, die Koordination und die Einsatzfähigkeit gestärkt, aber auch die Dienstpflicht von 20 auf 14 Jahre verkürzt. Der Personalbestand in der ZSO Ba-Wi hat deshalb in den letzten Jahren stark abgenommen. Die künftige Kaderplanung und das selbständige Aufrechterhalten der Leistungen über einen längeren Zeitraum (Durchhaltefähigkeit) kann mit dem reduzierten Personalbestand nicht mehr gewährleistet werden.

Die Sicherheitskommission des Sicherheitszweckverbands Ba-Wi (SZBW) hat sich deshalb intensiv mit der Zukunft der ZSO Ba-Wi befasst. Nach der Evaluation von verschiedenen Möglichkeiten ist sie zur Überzeugung gelangt, dass die beste Lösung der Anschluss an die ZSO Bülach-Rafzerfeld ist. Die GFO ist eng mit dem Zivilschutz verbunden und war schon im Zweckverband ein gemeinsames Organ für die Gemeinden. Es ist deshalb sinnvoll, die GFO (neu Regionales Führungsorgan RFO) mit dem Zivilschutz an die Stadt Bülach zu übertragen.

Im Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld ist die Gemeinde Bülach Trägergemeinde, die Gemeinden Eglisau, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil sind Anschlussgemeinden. Der Anschlussvertrag besteht seit 2014 und soll im Zuge der Aufnahme von neuen Gemeinden (neben Bachenbülach und Winkel stimmen auch Glattfelden, Stadel und Weiach über den Anschluss ab) revidiert werden. Mit dieser Erweiterung soll der Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld neu den Namen Sicherheitsverbund Zürcher Unterland erhalten.

Voraussetzung für den Anschluss ist in einem ersten Schritt die Herauslösung des Zivilschutzes und der Gemeindeführungsorganisation aus dem Sicherheitszweckverband. Dazu müssen die Statuten totalrevidiert und der Zweckverband zu einem reinen Feuerwehrzweckverband umgestaltet werden. In einem zweiten Schritt müssen die Gemeinden dem neuen Anschlussvertrag mit der Trägergemeinde Bülach und damit zur Bildung des Sicherheitsverbunds Zürcher Unterland zustimmen.

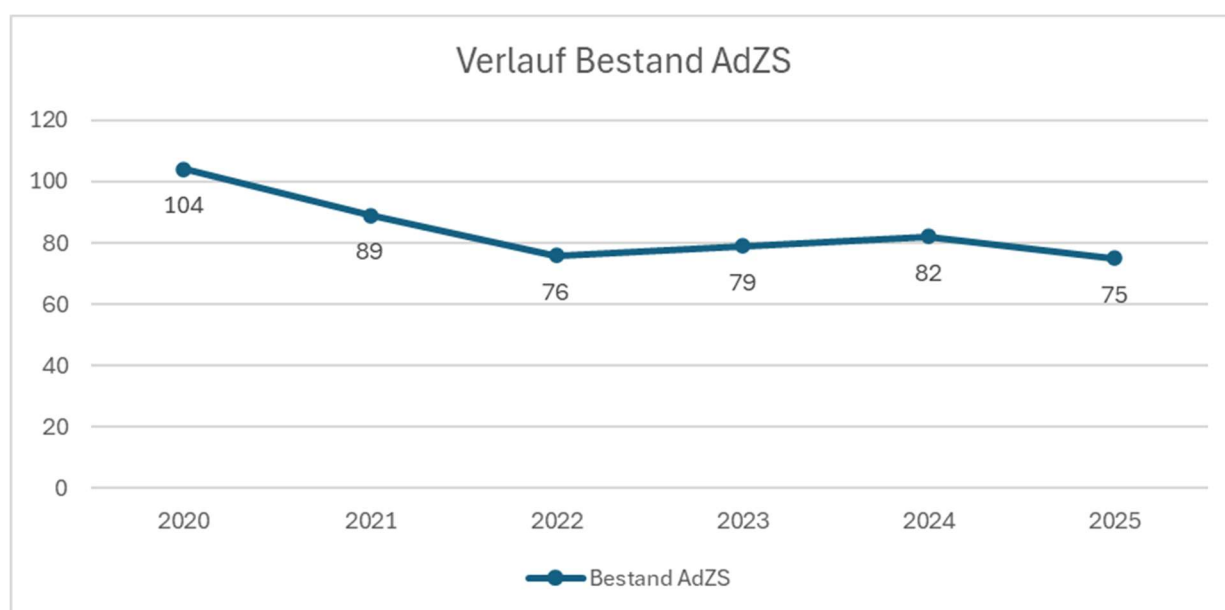
Den Stimmberechtigten wird mit der vorliegenden Abstimmung ein Paket zur Weiterführung von ZSO und RFO vorgelegt. Die dazu notwendigen zwei Abstimmungsfragen werden deshalb gleichzeitig gestellt. Allerdings kann der Anschluss nur zustande kommen, wenn die Revision der Zweckverbandsstatuten von beiden Gemeinden angenommen wird. Den Antrag zur Revision der Zweckverbandsstatuten stellt der Vorstand des Sicherheitszweckverbands, den Antrag betreffend Abschluss des Anschlussvertrags stellen die Gemeindevorstände Bachenbülach und Winkel.

Ausgangslage

Der Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel (SZBW) betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation sowie eine Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO). Der Zivilschutz ist gemeinsam mit anderen Organisationen zuständig für den Bevölkerungsschutz in der Schweiz. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Betreuung von schutzsuchenden Personen, die Bereitstellung und der Betrieb der Schutzinfrastruktur sowie der Schutz von Kulturgütern. Im Kanton Zürich bilden die 160 Zürcher Gemeinden gesamthaft 37 Zivilschutzorganisationen (ZSO) und regeln deren Einsatz. Die Zivilschutzorganisation Bachenbülach-Winkel (ZSO Ba-Wi) ist mit rund 9'100 Einwohnenden in einem Einsatzgebiet von 12.41 km² eine der kleinen ZSOs des Kantons Zürich. Der Personalbestand liegt aktuell bei 75 Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS).

Neuerungen im Zivilschutz

Am 1. Januar 2021 traten das totalrevidierte eidgenössische Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1) und die Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BevSV, SR 520.12) in Kraft. Unter anderem wurde damit die Schutzdienstpflicht von 20 auf 14 Jahre verkürzt. Dies bewirkte einen starken Rückgang im Bestand der AdZS. Innerhalb von fünf Jahren verringerte sich der Bestand um rund einen Drittel folgendermassen:



Im Projekt «Zivilschutz Kanton Zürich 2022» klärte das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ), welche Leistungen eine Zivilschutzorganisation gemäss Bundes- und kantonalem Recht zukünftig erbringen muss (Kernleistungen) und welche sie zusätzlich erbringen kann (erweiterte Leistungen). Bei den «Kernleistungen» handelt es sich um Grundleistungen, die jede ZSO zu erfüllen hat. Sie muss somit in der Lage sein, den Auftrag in der beschriebenen Qualität und Quantität, zum definierten Zeitpunkt sowie über die vorgegebene Dauer zu erbringen. Die Kernleistungen bilden ab, was der Zivilschutz gemäss Zivilschutzgesetzgebung von Bund und Kanton minimal leisten muss. Alle ZSO sind seit 2022 zu befähigen, die nachstehend aufgeführten elf Kernleistungen selbstständig zu erbringen. Selbstständig bedeutet dabei: mit eigenen AdZS, die mobil sind und sich selbstständig versorgen. Die Leistungen müssen nicht gleichzeitig erfüllt werden können.

Die Kernleistungen sind:

1. ZSO selbständig führen
2. Führungsunterstützung sicherstellen
3. Bei Betreuungsaufgaben unterstützen
4. Bei Pflegeaufgaben unterstützen
5. Sammelstellen für Unverletzte betreiben
6. Betreuungsstellen einrichten und betreiben
7. Unterstützungsleistungen bei Elementarereignissen erbringen
8. Einsatz in Trümmerlagen
9. Beim Erstellen von Hilfskonstruktionen unterstützen
10. Eigene Standorte betreiben
11. Allgemeine, subsidiäre Unterstützung durch AdZS (für die es einsatzbezogene Ausbildungen braucht, auf Antrag einer Organisation, welche die Leistung nicht erbringen kann wie z.B. Suchaktionen, Verkehrsumleitungen, Contact Tracing u.a.m.)

Zukunft ZSO Ba-Wi

Die Verkürzung der Dienstpflicht hat starke Auswirkungen auf die ZSO Ba-Wi. Sie führt zu einem Personalengpass (seit 2020 Reduktion des Bestandes von 104 auf 75 AdZS), der die Kaderplanung erschwert und die Erfüllung der Kernleistungen teilweise verunmöglicht. Die Sicherheitskommission hat deshalb die folgenden verschiedenen Möglichkeiten geprüft:

- Weiterführung ZSO Ba-Wi (Status quo)
- Anschluss an ZSO Bülach-Rafzerfeld
- Anschluss an ZSO Hardwald oder ZSO Embrachertal
- Bildung einer grösseren ZSO, z.B. Bezirksgrösse

Zunächst wurde die aktuelle Situation beurteilt. Obwohl einige Stärken und Chancen erkannt wurden (Sinnhaftigkeit, lokale Verankerung, hoher Materialstandard, Einbindung von Freiwilligen und Frauen im Zivilschutz), überwogen die Schwächen und Risiken (instabile Struktur, erschwerte Kaderplanung, Dienstpflichtsystem und fehlende Durchhaltefähigkeit). Am Status Quo kann deshalb nicht festgehalten werden.

Die Bildung einer grösseren, regionalen Bezirks-ZSO wurde als vorläufig zu aufwendig angesehen. Es müssten sich alle 22 Gemeinden des Bezirks Bülach (heute in sechs verschiedenen ZSOs zum Teil zusammen mit Gemeinden ausserhalb des Bezirks) von ihren bestehenden Organisationen lösen, was nicht innert der notwendigen Frist als möglich beurteilt wurde. Für die langfristige Planung wird der Ansatz aber weiterverfolgt.

Die Gemeinden Bachenbülach und Winkel orientieren sich traditionellerweise eher Richtung Bülach als Richtung Kloten, Hardwald oder Embrachertal. Es wurde deshalb der Anschluss an die ZSO Bülach-Rafzerfeld (neu Sicherheitsverbund Zürcher Unterland) als beste Lösung beurteilt.

Sicherheitsverbund Zürcher Unterland

Die Gemeinden Bülach (Trärgemeinde), Eglisau, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil (Anschlussgemeinden) haben 2014 einen Anschlussvertrag ausgearbeitet und den Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld gebildet. Im Zuge des Anschlusses der neuen Gemeinden (neben Bachenbülach und Winkel stimmen auch Glattfelden, Stadel und Weiach über den Anschluss ab) wurde der Anschlussvertrag unter der Leitung von Bülach und mit externer Beratung in einer kleinen Arbeitsgruppe überarbeitet. Neu soll der Verbund Sicherheitsverbund Zürcher Unterland heissen. Bei der Überarbeitung wurden alle grundlegenden Elemente behalten; sie haben sich bewährt.

Wichtigster Vertragsinhalt

Die Trärgemeinde betreibt für die Anschlussgemeinden und für sich selbst einen Sicherheitsverbund bestehend aus einer Zivilschutzorganisation (ZSO) und einem Regionalen Führungsstab (RFS). Sie stellt die Aufgabenerfüllung gemäss übergeordnetem Recht und den Bestimmungen des Anschlussvertrags sicher. Die Trärgemeinde stellt das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal an und schliesst die notwendigen Versicherungen ab. Sie bestellt das Zivilschutzkommando, dessen Stellvertretung, die Administrativstelle sowie den Stabschef/die Stabschefin und deren Stellvertretung. Sowohl der Zivilschutzkommandant/die Zivilschutzkommandantin als auch der Materialwart/die Materialwartin sind bei der Stadt Bülach zu je 100 Prozent angestellt. Die personelle Situation wird geprüft und eine Erhöhung der Stellenprozente ist wahrscheinlich. Die Trärgemeinde führt die Rechnung für den Sicherheitsverbund. Sie weist die auf den Sicherheitsverbund entfallenden Aufwände und Erträge nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) und der Gemeindeverordnung gegliedert in einer separaten Kostenstelle aus.

Die Trärgemeinde führt eine Sicherheitskommission als beratende Kommission im Sinne von § 46 GG. Jede Gemeinde entsendet ein Mitglied ihres Gemeindevorstands in die Sicherheitskommission. Ausserdem nehmen der Stabschef/die Stabschefin RFS, deren Stellvertretung, der Zivilschutzkommandant/die Zivilschutzkommandantin, deren Stellvertretung und der Leiter/die Leiterin der Administrativstelle mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben:

1. Die fachtechnische Aufsicht über den Sicherheitsverbund;
2. Antragsstellung an die Trärgemeinde und die Anschlussgemeinden zu den nachfolgenden Themen:
 - a. die Organisation der ZSO aufgrund der übergeordneten Vorgaben und unter Vorlage an das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz zur Bewilligung;
 - b. Erlass von Stellenbeschreibungen von Funktionären, der Angehörigen des RFS und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons;
 - c. die Planung bzw. Koordination:
 - von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der ZSO genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung,
 - der Materialbeschaffung,
 - der Alarmierungseinrichtungen,
 - der Information der Bevölkerung über den Sicherheitsverbund.

Für die Entschädigung der Sicherheitskommission und allfälliger weiterer gemeinsamer Kommissionen mit Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz gilt die «Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO)» der Trägergemeinde, die Entschädigung der höheren Kader werden als Pauschalen im Anschlussvertrag festgelegt. Sie betragen jährlich:

Höhere Unteroffiziere: Feldweibel, Fourier	Fr. 1'000.00
Offiziere Zugführer: Leutnant	Fr. 1'000.00
Offiziere Fachverantwortliche: Oberleutnant	Fr. 2'500.00
Stellvertreter Kommandant: Hauptmann	Fr. 4'000.00

Die bestehenden Zivilschutzanlagen bleiben im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinden, werden der ZSO jedoch zur Verfügung gestellt (wie in der ZSO Ba-Wi). Die Kosten für die Erneuerung der Zivilschutzanlagen tragen die Eigentümergeinden. Die Trägergemeinde ist für den Unterhalt, die Kontrolle und die Wartung der zur Verfügung gestellten Anlagen verantwortlich. Das Zivilschutzmaterial der ZSO Ba-Wi ist vollständig abgeschrieben und wird mit dem Anschlussvertrag entsprechend unentgeltlich in den Besitz der Trägergemeinde übertragen (das wurde auch beim Anschluss der anderen Gemeinden so gehandhabt).

Die Betriebskosten des Sicherheitsverbundes werden nach der Zahl der Einwohnenden aufgeteilt. Die Anschlussgemeinden leisten der Trägergemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihres voraussichtlichen Kostenanteils halbjährlich einen zinsfreien Kostenvorschuss.

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertragsgemeinden. Jede Anschlussgemeinde kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs, jedoch frühestens auf Ende 2028 kündigen. Die Anschlussgemeinden haben bei einer Kündigung durch sie selbst keinen Anspruch auf Entschädigung, und das eingebrachte Material verbleibt bei der Trägergemeinde. Die Trägergemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs kündigen, jedoch frühestens auf Ende 2030. Die Kündigung durch die Trägergemeinde bewirkt eine Vertragsauflösung. Bei der Kündigung durch die Trägergemeinde ist diese verpflichtet, das von den Anschlussgemeinden eingebrachte Material wieder an die Anschlussgemeinden zurückzugeben. Weitere Details des Anschlussvertrages siehe «Anschlussvertrag im Wortlaut», beiliegend.

Abschluss des Anschlussvertrags

Mit der Übertragung des Zivilschutzwesens und der GFO übertragen die Gemeinden mittels des beschriebenen Anschlussvertrages auch hoheitliche Aufgaben an die Trägergemeinde. Der Anschlussvertrag muss deshalb von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden (§ 78 Abs. 1 lit. a GG).

Totalrevision der Statuten des Sicherheitszweckverbands Bachenbülach-Winkel

Damit der Zivilschutz und die GFO mittels Anschlussvertrag auf die Trägergemeinde übertragen werden kann, muss die Aufgabenerfüllung aus dem Zweckverband herausgelöst werden. Dazu muss v.a. die Zweckbestimmung der Statuten angepasst werden. Neu soll sie lauten: «Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr. Ihre Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons sowie den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden.» Der Zweckverband wird dadurch zu einem reinen Feuerwehrzweckverband und trägt den Namen *Feuerwehrzweckverband Bachenbülach-Winkel (FWBW)*. Zudem wird der Vorstand neu Feuerwehrkommission genannt (vorher Sicherheitskommission). Die Kommission setzt sich nach wie vor aus je zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der beiden Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zusammen. Beratend nehmen entsprechend der Zweckänderung nur noch der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin und deren Stellvertretung sowie der Sekretär bzw. die Sekretärin des Verbands teil. Im Übrigen bleiben die Organe dieselben.

Die Kompetenzen der Zweckverbandsorgane bleiben ebenfalls grundsätzlich unverändert, dies gilt speziell für die Finanzkompetenzen. Die Kompetenzen umfassen neu nur noch die Belange der Feuerwehr. Es wird in den neuen Statuten klargestellt, dass die Feuerwehrkommission bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten, die Rechtsformänderung und die Auflösung des Zweckverbands Antrag an die Stimmberechtigten stellt. Die Gemeindevorstände geben dazu ihre Abstimmungsempfehlung ab. Diese Regelung wurde mit der Änderung der Gemeindeverordnung (§ 4a VGG, LS 131.11) per 1. Dezember 2023 eingeführt und gilt als übergeordnetes Recht schon für die vorliegende Abstimmung.

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Feuerwehrzweckverbands amten weiterhin die RPKs der Verbandsgemeinden. Sie wechseln alle vier Jahre mit der neuen Amtsperiode. Es wird in den neuen Statuten klargestellt, dass die RPKs von ihrer jeweiligen Gemeinde entschädigt werden.

Weiter werden alle Bestimmungen, die die Belange des Zivilschutzes und der GFO betreffen, aus den Statuten entfernt. Die Kosten des Zweckverbands werden deshalb nach dem bisherigen Kostenteiler für die Kosten der Feuerwehr (zu 50% nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und zu 50% nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte) getragen. Die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Die Lokalitäten werden dem Verband weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen über die Einführung des eigenen Haushalts und die Umwandlung der Investitionsbeiträge, die bei der letzten Totalrevision aufgenommen werden mussten, sind nicht mehr notwendig und wurden gestrichen. Weitere Details der Zweckverbandsstatuten siehe «Zweckverbandsstatuten im Wortlaut», beiliegend.

Grundsätzliches zum Unterschied zwischen Zweckverband und Anschlussvertrag

Ein Zweckverband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, ist vermögens- und eigentumsfähig. Durch einen Zweckverband erledigen die Gemeinden öffentliche Aufgaben gemeinschaftlich und mit demokratischen Mitbestimmungsrechten. Die Stimmberechtigten aller Gemeinden können über einzelne wichtige Fragen abstimmen, die Gemeinderäte stimmen über wichtige Fragen ab und entsenden Vertreterinnen oder Vertreter in den Vorstand.

Im Anschlussvertrag erfüllt eine Gemeinde (Trärgemeinde) Aufgaben für eine oder mehrere Gemeinde/n (Anschlussgemeinden). Die Trärgemeinde trägt die Verantwortung und das Risiko für die Erledigung dieser Aufgaben, die Anschlussgemeinden tragen ihren Teil der Kosten. Im Anschlussvertrag Sicherheitsverbund Zürcher Unterland haben die Anschlussgemeinden über den Einsitz in der unterstellten Kommission ein gewisses Mitspracherecht. Die strenge Zuständigkeits- und Aufgabentrennung eines Anschlussvertrags in Reinform ist damit etwas aufgeweicht.

Finanzielle Folgen für die Gemeinden

Die Übertragung von Zivilschutz und GFO wird für die Gemeinden Bachenbülach und Winkel zu einer Kostensenkung führen. Die Kosten pro Person sind im Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld bzw. Sicherheitsverbund Zürcher Unterland deutlich günstiger.

	Organisation	2020	2021	2022	2023	2024
Kosten Total in CHF	ZSO Ba-Wi	142'257.65	148'414.05	163'144.13	145'303.64	159'242.65
	ZSO Bülach Rafzerfeld	316'999.00	357'536.00	428'232.80	457'973.80	498'744.73
Einwohner/innen	ZSO Ba-Wi	8693	8852	9083	9056	9238
	ZSO Bülach Rafzerfeld	39'265	40'189	40'604	42'325	43'272
Kosten pro Einwohner/in in CHF	ZSO Ba-Wi	16.36	16.77	17.96	16.05	17.24
	ZSO Bülach Rafzerfeld	8.07	8.90	10.55	10.82	11.53

Die Prognosen haben ergeben, dass die Kosten pro Einwohner/in nach dem Anschluss etwa gleichbleiben sollten.

Das gesamte zu übertragende Material des Zivilschutzes ist abgeschrieben. Weder für die Zweckverbandsgemeinden noch für den Zweckverband hat die entschädigungslose Übertragung deshalb finanzielle Folgen.

Vorprüfungen

Sowohl das Gemeindeamt des Kantons Zürich (zuständig für Vorprüfung und Antragsstellung an den Regierungsrat betreffend die Zweckverbandsstatuten) als auch das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ, zuständig für Vorprüfung und Genehmigung des Anschlussvertrags) haben die entsprechenden Unterlagen vorgeprüft und als genehmigungsfähig bezeichnet.

Wie geht es weiter bei einem Nein?

Wird die vorliegende Vorlage abgelehnt, bleibt es beim Status Quo, d.h. der Sicherheitszweckverband bleibt unverändert bestehen und führt Zivilschutz und GFO weiter. Die Personalknappheit und die Probleme mit der Durchhaltefähigkeit auf längere Zeit bleiben bestehen. Ausserdem haben die Gemeinden Bachenbülach und Winkel weiterhin höhere Kosten zu tragen, als bei einem Anschluss an den Sicherheitsverbund Zürcher Unterland.

ANTRÄGE UND EMPFEHLUNGEN

Antrag der Sicherheitskommission Ba-Wi

Die Sicherheitskommission beantragt den Stimmberechtigten, der Zweck- und Statutenänderung zuzustimmen.

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission des Sicherheitszweckverbands

Die Rechnungsprüfungskommission des Sicherheitszweckverbands (Rechnungsprüfungskommission Bachenbülach) empfiehlt die Zustimmung zur Zweckänderung sowie die Zustimmung zum Anschlussvertrag.

Abstimmungsempfehlungen bzw. Anträge der Verbandsgemeinden

Bei der Frage betreffend die Zweckänderung des Zweckverbands SZBW handelt es sich um eine Abstimmung des Zweckverbands, bei der die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden eine Abstimmungsempfehlung abgeben müssen.

Bei der Frage betreffend den Abschluss des Anschlussvertrags handelt es sich um eine Gemeindeabstimmung. Der Antrag geht von den Gemeinderäten aus.

Der **Gemeinderat der politischen Gemeinde Bachenbülach** empfiehlt die Zustimmung zur Zweckänderung und beantragt die Zustimmung zum Anschlussvertrag.

Die **Rechnungsprüfungskommission Bachenbülach** empfiehlt die Zustimmung zur Zweckänderung sowie die Zustimmung zum Anschlussvertrag.

Der **Gemeinderat der politischen Gemeinde Winkel** empfiehlt die Zustimmung zur Zweckänderung und beantragt die Zustimmung zum Anschlussvertrag.

Die **Rechnungsprüfungskommission Winkel** empfiehlt die Zustimmung zur Zweckänderung sowie die Zustimmung zum Anschlussvertrag.

Neue Zweckverbandsstatuten im Wortlaut

Die bisherigen Statuten können auf der Website des Zweckverbands unter <https://www.winkel.ch/gesetzeskapitel/info/1440694> eingesehen werden.

Feuerwehrezweckverband Bachenbülach-Winkel

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bachenbülach und Winkel bilden unter dem Namen *Feuerwehrezweckverband Bachenbülach-Winkel* (FWBW) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Winkel.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr. Ihre Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons sowie den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) die Feuerwehrkommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident der Feuerwehrkommission und die Sekretärin oder der Sekretär der Feuerwehrkommission, beziehungsweise in deren Abwesenheit deren jeweilige Stellvertretung, gemeinsam.

² Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlicher Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Die fristauslösende Publikation erfolgt im Publikationsorgan der Sitzgemeinde.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--.

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;

3. die Umwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform;
4. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands stellt die Feuerwehrkommission Antrag an die Stimmberechtigten. Die Gemeindevorstände geben ihre Abstimmungsempfehlung dazu ab.

³ Zu Urnengeschäften des Zweckverbands findet an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden keine Vorberatung statt.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.--, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
6. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
7. die Bestimmung der Geschäftsstelle und der Rechnungsführung;
8. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
9. die Genehmigung des Geschäftsreglements der Feuerwehrkommission;
10. die Festsetzung der Entschädigung der Feuerwehrkommission sowie der Angehörigen der Feuerwehr;
11. die Festsetzung der Besoldung des Personals des Zweckverbands.

Art. 14 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag ist angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

2.4 Die Feuerwehrkommission

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Gemeinde zwei Mitglieder entsendet, die dem Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde angehören.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 16 Konstituierung und beratende Stimmen

¹ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

² Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil:

- a) der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin;
- b) der Stv. Feuerwehrkommandant oder die Stv. Feuerwehrkommandantin;
- c) die Sekretärin oder der Sekretär des Zweckverbands.

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

³ Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen, von Pflichtenheften für die Funktionäre, von Weisungen von weitergehender Bedeutung usw., soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretung;
7. die Ernennung des Materialwarts oder der Materialwartin;
8. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

³ Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
3. die Anstellung des Personals;
4. die Ernennung und Beförderung von Spezialisten;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 19 Finanzbefugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-- und bis insgesamt Fr. 50'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- und bis insgesamt Fr. 20'000.-- pro Jahr.

³ Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.--.

Art. 20 Aufgabendelegation

¹ Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

² Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 22 Beschlussfassung

¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 23 Zusammensetzung und Entschädigung

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Feuerwehrzweckverbands amten im Wechsel die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie wechseln alle vier Jahre mit der neuen Amtsperiode.

² Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von ihrer jeweiligen Verbandsgemeinde entschädigt.

Art. 24 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Art. 17 dieser Statuten gilt entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

¹ Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Politischen Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde). Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis 31. Januar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:

- a) 50 % nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres;
- b) 50 % nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres.

² Der Zweckverband kann für die Finanzierung der Betriebskosten von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen einfordern.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen der Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Anlagen der Gemeinden

¹ Die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften bleiben im Eigentum der Standortgemeinde.

² Die notwendigen Lokalitäten sind dem Zweckverband kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 38 Gebühren

¹ Für die Gebühren des Zweckverbands gilt die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde).

² Die Feuerwehrkommission legt die einzelnen Gebühren basierend auf den in der Gebührenverordnung bezeichneten Grundsätzen fest.

Art. 39 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Betriebskosten der vergangenen 5 Jahre.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission oder von Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 42 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende möglich. Die Feuerwehrkommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten im Mittel der letzten 5 Jahre.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Anschlussvertrag Sicherheitsorganisation

Die Stadt Bülach wird mittels Anschlussvertrag mit der Besorgung der Aufgaben der Zivilschutzorganisation und der Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO) betraut. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Mobilien und Materialien werden der Stadt Bülach entschädigungslos übertragen.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 7. März 2021 aufgehoben.

Anschlussvertrag im Wortlaut

Sicherheitsverbund Zürcher Unterland

Anschlussvertrag

zwischen der

Gemeinde Bülach

(Trärgemeinde)

und den

Gemeinden Bachenbülach, Eglisau, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil, und Winkel

(Anschlussgemeinden)

zur Besorgung des Zivilschutzwesens

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 45 Vertragsparteien

¹Die politische Gemeinde Bülach (Trärgemeinde) und die politischen Gemeinden Bachenbülach, Eglisau, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel (Anschlussgemeinden) schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 des Gemeindegesetzes (GG).

²Über den Anschluss weiterer Gemeinden entscheiden die Vertragsgemeinden mit Mehrheitsbeschluss. Der Anschluss bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 46 Zweck

Die Trärgemeinde betreibt für die Anschlussgemeinden und sich selbst einen Sicherheitsverbund, bestehend aus Zivilschutzorganisation (ZSO) und regionalem Führungsstab (RFS).

Art. 47 Aufsicht

¹Die ZSO untersteht der fachlichen Aufsicht des Amts für Militär und Zivilschutz. Der RFS untersteht der fachlichen Aufsicht der Kantonalen Führungsorganisation (KFO).

²Im Übrigen untersteht der Betrieb des Sicherheitsverbunds der Aufsicht der Trärgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden kommunalen Aufsichtspflichten.

2. Aufgaben der Vertragsgemeinden

Art. 48 Aufgaben der Trärgemeinde

¹Die Trärgemeinde führt zur Besorgung des Vertragszwecks gemäss Art. 2 im Rahmen ihrer Behörden- und Verwaltungsorganisation ZSO und RFS für die Anschlussgemeinden und für sich. Sie stellt die Aufgabenerfüllung gemäss übergeordnetem Recht und den Bestimmungen dieses Vertrags sicher.

²Die Trärgemeinde stellt zur Erfüllung dieser Pflichten das notwendige Personal an und beschafft und versichert die Fahrzeuge, die Gerätschaften und das Material. Insbesondere bestellt sie das Zivilschutzkommando, die Administrativstelle sowie den Stabschef / die Stabschefin und deren Stellvertretung.

³Die Trägergemeinde führt eine Sicherheitskommission als beratende Kommission im Sinne von § 46 GG und entsendet ein Mitglied ihres Stadtrats in diese Kommission.

⁴Die Trägergemeinde verpflichtet sich, die Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden transparent und verbindlich zu gestalten und dabei insbesondere Art. 14 (Rechnungsführung) zu berücksichtigen.

Art. 49 Aufgaben der Anschlussgemeinden

¹Die Anschlussgemeinden entsenden ein Mitglied ihres Gemeindevorstands in die Sicherheitskommission.

²Die Anschlussgemeinden beteiligen sich an der Finanzierung des Sicherheitsverbunds.

³Die Anschlussgemeinden verpflichten sich ihrerseits, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

3. Organisation

3.1 Sicherheitskommission

Art. 50 Zusammensetzung der Sicherheitskommission

¹Die Sicherheitskommission besteht inkl. Präsidium aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die Mitglieder der Exekutiven der Vertragsgemeinden sind.

²Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission zudem teil:

- der Stabschef bzw. die Stabschefin RFS,
- der Stabschef-Stellvertreter bzw. die Stabschef-Stellvertreterin RFS,
- der Zivilschutzkommandant bzw. die Zivilschutzkommandantin,
- der Zivilschutzkommandant-Stellvertreter bzw. die Zivilschutzkommandant-Stellvertreterin,
- der Administrativstellenleiter bzw. die Administrativstellenleiterin zur Protokollführung.

Art. 51 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 52 Konstituierung

¹Das Präsidium nimmt das Mitglied der Trägergemeinde wahr.

²Im Übrigen konstituiert sich die Sicherheitskommission am Anfang jeder Amtsperiode selbst.

Art. 53 Beschlussfähigkeit

¹Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

²Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 54 Kommissionseinberufung

¹Der Präsident bzw. die Präsidentin setzt die Sitzungen der Sicherheitskommission an.

²Pro Jahr finden jeweils mindestens zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget).

³Drei Mitglieder der Kommission, unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt sind oder beratende Stimmen haben, sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Die Sitzung hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 55 Aufgaben

¹Der Sicherheitskommission stehen zu:

1. Die fachtechnische Aufsicht über den Sicherheitsverbund;
2. Antragsstellung an die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinden zu den nachfolgenden Themen:
 - a. die Organisation (Organisationsform, Grunddaten, Struktur, Bestände) der ZSO aufgrund der übergeordneten Vorgaben und unter Vorlage an das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz zur Bewilligung;
 - b. Erlass von Stellenbeschreibungen von Funktionären, der Angehörigen des RFS und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons;
 - c. die Planung bzw. Koordination:
 - von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der ZSO genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung,
 - der Materialbeschaffung,
 - der Alarmierungseinrichtungen,
 - der Information der Bevölkerung über den Sicherheitsverbund.

3.2 Weitere Aufgabenträger

Art. 56 Administrativstelle

Die Administrativstelle erledigt administrative Arbeiten nach den übergeordneten Vorgaben sowie zugunsten der ZSO, des Stabschefs oder der Stabschefin RFS und des Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin.

Art. 57 Zivilschutzkommando

¹Der Zivilschutzkommandant bzw. die Zivilschutzkommandantin leitet die ZSO. Seine bzw. ihre Aufgaben und Befugnisse legt die Zivilschutzkommission unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer Stellenbeschreibung fest.

²Das Zivilschutzkommando hat seinen Standort im Kommandoposten in Bülach.

Art. 58 Rechnungsführung

¹Die Trägergemeinde weist die auf den Sicherheitsverbund entfallenden Aufwände und Erträge nach Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung gegliedert in einer separaten Kostenstelle aus.

²Die Trägergemeinde teilt den Anschlussgemeinden jeweils zeitgerecht für die Budgetierung die mutmasslich auf sie entfallenden Kostenanteile mit und stellt ihnen die Schlussabrechnung für ihren Kostenanteil des Vorjahres zu.

²Die Trägergemeinde gewährt den Anschlussgemeinden auf Antrag Einsicht in die Rechnungsführung.

Art. 59 Verwaltung von Schutzbauten und der Zuweisungsplanung

Die Verwaltung der öffentlichen und privaten Schutzbauten werden über die von der Trägergemeinde gewählte Plattform verwaltet und gepflegt. Die Plattform steht den Gemeinden, ihren jeweiligen Kontrollorganen sowie den Schutzraumkontrolleuren bzw. Schutzraumkontrolleurinnen zur Verfügung.

Art. 60 Kontrollorgane für den Schutzraumbau

¹Die beteiligten Gemeinden behalten ihre bisherige Regelung betreffend Kontrollorgane für den Schutzraumbau bei. Sie tragen die entsprechenden Kosten.

²Die Kontrollorgane arbeiten mit der von der Trägergemeinde gewählten Plattform, sie versorgen und aktualisieren die Plattform mit den entsprechenden Daten und Informationen.

Art. 61 Periodische Schutzraumkontrolle

¹Die beteiligten Gemeinden behalten ihre bisherige Regelung für die periodische Schutzraumkontrolle bei.

²Die Schutzraumkontrolle arbeitet mit der von der Trägergemeinde gewählten Plattform und verarbeitet die periodische Schutzraumkontrolle über diese. Die Gemeinden tragen die entsprechenden Kosten für den Schutzraumkontrolleur bzw. die Schutzraumkontrolleurin.

4. Eigentum und Finanzen

Art. 62 Bestehende Zivilschutzanlagen

¹Die Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Eigentümergemeinden.

²Die Zivilschutzanlagen gemäss Dokument «Grunddaten Anlagen» des Amtes für Militär und Zivilschutz werden der ZSO kostenlos zur Verfügung gestellt.

³Die der ZSO nicht zur Verfügung gestellten Anlagen können nach den kantonalen Vorgaben einer anderen Nutzung zugeführt werden. Der Liegenschaftenunterhalt und die Kontrolle obliegen den Eigentümergemeinden. Die ZSO beteiligt sich nicht an diesen Arbeiten.

Art. 63 Erneuerung von Anlagen

¹Die Kosten für die Erneuerung der Zivilschutzanlagen tragen die Eigentümergemeinden.

²Im Einzelfall kann eine andere Kostentragung vereinbart werden.

Art. 64 Wartung, Unterhalt und Kontrolle von Anlagen

¹Die Trägergemeinde ist für den Unterhalt, die Kontrolle und die Wartung der der ZSO gemäss Art. 18 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Anlagen verantwortlich.

²Beiträge des Bundes für Unterhalt und Wartung der Anlagen gemäss Art. 18 Abs. 2 gehen an die Trägergemeinde.

³Allfällige Aufwendungen für Rückbau oder bauliche Massnahmen gehen zu Lasten der Eigentümergemeinde und erfolgen in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen.

Art. 65 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Die jeweilige Standortgemeinde übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Art. 66 Fahrzeuge, Anhänger und weiteres Zivilschutzmaterial

¹Die Anschlussgemeinden übertragen bzw. übertrugen Fahrzeuge, Anhänger und weiteres Zivilschutzmaterial unentgeltlich ins Eigentum der Trägergemeinde.

²Die Trägergemeinde ist für den vorschriftsgemässen Unterhalt und die ebensolche Wartung zuständig. Der Materialwart bzw. die Materialwartin von Bülach nimmt die Arbeiten zusammen mit den Angehörigen des Zivilschutzes vor.

³Weitere, zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Fahrzeuge, Anhänger und Mobilien beschafft die Trägergemeinde.

Art. 67 Sirenen

¹Die stationären und mobilen Sirenen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden bzw. Einsatzgemeinden, welche sie auch beschafft haben bzw. beschaffen.

²Wartungs- und Unterhaltsarbeiten führt der Materialwart bzw. die Materialwartin von Bülach in Zusammenarbeit mit den Angehörigen des Zivilschutzes aus. Die Kosten gehen zulasten der Eigentümergemeinden.

³Die ZSO führt den jährlich vorgeschriebenen Sirenentest in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren durch.

Art. 68 Entschädigung Kommissionen

Für die Entschädigung der Sicherheitskommission und allfälliger weiterer gemeinsamer Kommissionen mit Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz gilt die «Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO)» der Trägergemeinde.

Art. 69 Entschädigung höherer Kader

Für die Entschädigung des Kadern ab Stufe höhere Unteroffiziere gelten die unten aufgeführten jährlichen Pauschalen. Die Entschädigungen werden im Folgejahr des Erreichens des Dienstgrades ausbezahlt. Die Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn der/die AdZS die geforderten Dienstage nach BZG erreicht hat. Das Berufspersonal ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

Höhere Unteroffiziere:

Feldweibel, Fourier Fr. 1'000.00 jährlich

Offiziere Zugführer:

Leutnant Fr. 1'000.00 jährlich

Offiziere Fachverantwortliche:

Oberleutnant Fr. 2'500.00 jährlich

Stellvertreter Kommandant:

Hauptmann Fr. 4'000.00 jährlich

Art. 70 Betriebskostenanteile

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der ZSO werden von der Trägergemeinde und den Anschlussgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 31. Dezember Vorjahres des Rechnungsjahres getragen.

²Die Anschlussgemeinden leisten der Trägergemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile halbjährlich einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

5. Schlussbestimmungen

Art. 71 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 72 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertragsgemeinden.

Art. 73 Vertragsauflösung und Kündigung

¹Der Anschlussvertrag kann durch übereinstimmenden Beschluss aller Vertragsgemeinden jederzeit aufgelöst werden.

²Jede Anschlussgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs kündigen, jedoch frühestens auf Ende 2028.

³Die Anschlussgemeinden haben bei einer Kündigung durch sie selbst keinen Anspruch auf Entschädigung. Das gemäss Art. 22 eingebrachte Material bleibt bei der Trägergemeinde.

⁴Die Trägergemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs kündigen, jedoch frühestens auf Ende 2030. Die Kündigung bewirkt eine Vertragsauflösung.

⁵Bei der Kündigung durch die Trägergemeinde ist diese verpflichtet, das von den Anschlussgemeinden gemäss Art. 22 eingebrachte Material wieder an die Anschlussgemeinden zurückzugeben.

⁶Im Falle der Kündigung oder der Vertragsauflösung sind die jeweils betroffenen Gemeinden verpflichtet, auf den Zeitpunkt des Austritts aus dem Vertragsverhältnis bzw. der Vertragsauflösung nach den geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton eine neue Organisation zu bestellen.

Art. 74 Zuständiges Gemeindeorgan

¹Die Zuständigkeit zum Beschluss über die Vertragsänderung oder -auflösung oder die Kündigung richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde.

²Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion.

Art. 75 Streitigkeiten

Streitigkeiten unter den Vertragsgemeinden, die sich auf dieses Vertragsverhältnis beziehen, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 76 Übergangsbestimmung

¹Die Sicherheitskommission wird auf das Inkrafttreten dieses Vertrags mit den Mitgliedern aus den neuen Anschlussgemeinden ergänzt.

²Die Sicherheitskommission konstituiert sich anschliessend neu.

Art. 77 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung des Stadtrats der Trägergemeinde und den Gemeinderäten der Anschlussgemeinden sowie der Stimmberechtigten der Gemeinden Glattfelden, Stadel, Weiach, Bachenbülach und Winkel zur Herauslösung von Zivilschutz und zivilem Führungsstab und den Anpassungen der entsprechenden Zweckverbandsstatuten sowie der Genehmigung der Sicherheitsdirektion auf den 1. Januar 2026 in Kraft.